

Verfügung
des Schweizerischen Akkreditierungsrates
Institutionelle Akkreditierung - Auflagenerfüllung
SBS Swiss Business School GmbH

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3, Artikel 33 und 64;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1).;

Verordnung des Hochschulrates vom 20. Mai 2021 über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen (Zulassungsverordnung FH, SR 414.205.7).

II. Sachverhalt

1. Institutionelle Akkreditierung der SBS

Der Schweizerische Akkreditierungsrat (nachfolgend auch «SAR») hat an seiner Sitzung vom 24. September 2021 der SBS Swiss Business School GmbH (nachfolgend «SBS») die institutionelle Akkreditierung nach HFKG mit acht Auflagen ausgesprochen:

- Auflage 1: Die SBS muss eine grundlegende Überprüfung ihres Qualitätssicherungssystems und seiner Komponenten durchführen, sodass die Ergebnisse aus den Qualitätsmanagementprozessen die von der Qualitätssicherungsstrategie geforderten Ergebnisse liefern können. Die daraus resultierende Qualitätssicherungsstrategie muss veröffentlicht werden.
- Auflage 2: Die SBS muss eine grundlegende Überprüfung ihres Qualitätssicherungssystems durchführen, um eine Rationalisierung der derzeitigen Verbreitung von Handbüchern, KPIs und Prozessen sicherzustellen. Weiterhin ist

sicherzustellen, dass mit Blick auf die Integration in das Gesamtsystem die Rollenverteilung klar ersichtlich ist.

- Auflage 3: Die SBS muss ihr System von KPIs, institutionellem Dashboard und Cockpit einbetten um sicherzustellen, dass sie eine formellere Überwachung der strategischen Ziele der Hochschule unterstützen. Die KPIs und das Cockpit sollten der Grösse und Struktur des Instituts angemessen sein.
- Auflage 4: Die SBS muss ein Risikoregister mit Mechanismen zur Berichterstattung und Risikoverminderung erstellen.
- Auflage 5: Die SBS muss eine Überprüfung ihrer Governance-Struktur durchführen, um sicherzustellen, dass die Regeln für die Leitung einer wissensbasierten Institution im Hinblick auf ihre institutionelle Unabhängigkeit sowie die Unabhängigkeit ihrer Mitarbeiter, Studierenden und Ausschussmitglieder gemäss dem Grundsatz der akademischen Freiheit eingehalten werden.
- Auflage 6: Die SBS muss eine Forschungsstrategie formalisieren die sicherstellt, dass die Fakultät ihre Forschung gemäss den in der Strategie definierten Themen durchführt.
- Auflage 7: Das Qualitätssicherungssystem der SBS muss für die regelmässige Evaluierung der Forschung einschliesslich der Forschungsstrategie sorgen.
- Auflage 8: Die SBS muss nachweisen, dass ihre Zulassungsbestimmungen den geltenden Gesetzen entsprechen.

In seinem Entscheid hat der Schweizerische Akkreditierungsrat die Frist und Modalitäten für die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen bestimmt:

- Modalität: vor-Ort Visite ½ Tag, mit drei Gutachtenden
- Frist: 24 Monate

Die SBS reichte ihren Bericht zur Auflagenerfüllung (inkl. Beilagen) mit Schreiben vom 19. September 2023 fristgerecht ein.

Gestützt darauf fand die vor-Ort-Visite am 8. März 2024 statt. Die SBS nahm zum Berichtsentswurf der AAQ vom 11. April 2024 über die Auflagenerfüllung am 29. April 2024 Stellung. Daraufhin reichte die AAQ ihren definitiven Bericht und Antrag zur Auflagenerfüllung dem SAR am 3. Mai 2024 ein.

2. Erste Verfügung vom 20. Juni 2025 betr. Auflagenerfüllung

Mit Verfügung vom 20. Juni 2025 bestätigte der SAR die Erfüllung der Auflagen 1-7. Die Auflage 8 konnte hingegen nicht als erfüllt betrachtet werden. Grund hierfür war das von der

SBS angebotene «Career Advancement Program» («CAP»), welches Kandidierenden zum Studium ohne die nach Art. 25 Abs. 1 lit. b HFKG erforderliche einjährige Arbeitswelterfahrung den Zugang zu den Bachelorstudiengängen ermöglichen sollte. Da es sich beim CAP um ein neuartiges Zulassungsmodell handelte und dessen Vereinbarkeit mit den Zulassungsvoraussetzungen für Fachhochschulen eine grundlegende Auslegungsfrage der Zulassungsverordnung FH aufwarf, musste der SAR diese Frage vorgängig der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) zur Klärung und Stellungnahme unterbreiten.

3. Auslegung von Art. 25 HFKG bzw. Art. 7 Zulassungsverordnung FH

Die SHK gelangte nach eingehender Prüfung mit Schreiben vom 20. November 2024 zu dem Schluss, dass das CAP die Anforderungen von Art. 25 HFKG und Art. 7 Zulassungsverordnung FH nicht erfüllt. Es wurde insbesondere festgehalten, dass die einjährige Arbeitswelterfahrung grundsätzlich in Betrieben der Arbeitswelt oder subsidiär in dafür zugelassenen Ausbildungsstätten zu erwerben ist.

Gestützt darauf kam der SAR zum Schluss, dass das von der SBS angebotene CAP, das im Wesentlichen am Campus der SBS durchgeführt wurde und Arbeit in eigenen «mini-companies» vorsah, nicht die nötige Arbeitswelterfahrung zu bieten vermöge. Der Campus falle weder unter den Begriff des «Betriebs» noch unter den Begriff der «Ausbildungsstätte» im Sinne der Zulassungsverordnung FH, weil beide Begriffe auf Betriebe der Arbeitswelt ausgerichtet seien. Das CAP vermittele demnach nicht die geforderte berufspraktische und berufstheoretische Erfahrung in einem dem Studienbereich verwandten Beruf und könne folglich nicht als gleichwertiger Ersatz für die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitswelterfahrung anerkannt werden. Diese Auslegung der SHK wurde der SBS mit Schreiben vom 2. April 2025 mitgeteilt. Der SAR legte seinem Schreiben den Entwurf einer Verfügung bei und bat die SBS, bis am 2. Mai 2025 zum möglichen Entzug der Akkreditierung aufgrund der Nichteinhaltung von Art. 25 Abs. 1 lit. b HFKG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 Zulassungsverordnung FH Stellung zu nehmen.

In Bezugnahme auf diese Beurteilung äusserte sich die SBS in ihrer Stellungnahme vom 22. April 2025 und bekundete, die Zulassungsverordnung FH künftig konsequent anzuwenden. Sie kündigte an, ab sofort keine Zulassungen mehr unter dem nicht konformen CAP vorzunehmen und die entsprechenden Reglements- und Prozessanpassungen unverzüglich in Angriff zu nehmen. Unter Berücksichtigung dieser Zusicherung verzichtete der Schweizerische Akkreditierungsrat auf den Entzug der Akkreditierung und verfügte stattdessen am 20. Juni 2025 gestützt auf Art. 64 HFKG zwei zusätzliche Auflagen:

- Auflage 1: Die SBS Swiss Business School muss innerhalb von 3 Monaten, d.h. bis zum 19. September 2025, ihr Zulassungsreglement sowie die Informationen auf den Webseiten aller Standorte, an denen sie Schweizer Diplome vergibt, anpassen.
- Auflage 2: Die SBS Swiss Business School muss in einem Jahr, d.h. bis zum 19. Juni 2026, anhand von Übersichten über die neu zugelassenen Studierenden nachweisen, dass sie die Zulassungsverordnung FH an allen Standorten, an denen die SBS Schweizer Diplome vergibt, anwendet.

4. *Zusicherung des Verzichts der SBS auf die strittigen Zulassungen*

In einem Gespräch zwischen dem Präsidenten SAR, der Leiterin der Geschäftsstelle des SAR und dem Geschäftsführer der SBS vom 9. September 2025 wurde festgehalten, wie die SBS ihre Zulassungen zur ersten Studienstufe anpassen könne: «In dieser Logik ist die SBS grundsätzlich frei, ein vergleichbares Modell zu entwickeln, sofern es den offiziellen Zulassungsbedingungen für Fachhochschulen entspricht. Ein solches Vorgehen würde jedoch von der Entscheidung des Akkreditierungsrats im Juni abweichen und eine neue Modalität darstellen, die einer vertieften Konformitätsprüfung unterzogen werden müsste. Denn in der Verfügung des SAR vom 20. Juni 2025 zur Erfüllung der Auflage 8 steht nichts mehr von einem solchen Programm, da es ja vorgängig von der SBS zurückgezogen wurde und deshalb im Verfahren der Auflagenüberprüfung auch nicht evaluiert wurde. Im Grundsatz stehen gem. heutiger Einschätzung zwei Optionen zur Verfügung: Entweder reicht die SBS die Unterlagen zu diesem neuen Programm bereits jetzt für eine vertiefte Prüfung ein (Variante 1) oder das neu entwickelte Programm wird im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens geprüft (Anmerkung: Die Akkreditierung ist gültig bis 2028, das Verfahren wäre ab 2026 vorgesehen).»

Dieses Protokoll wurde dem Geschäftsführer der SBS mit E-Mail vom 12. September 2025 zugestellt; die SBS wünschte keine Änderungen daran. Im Gegenteil teilte der Geschäftsführer SBS mit E-Mail vom 10. November 2025 dem SAR mit, «dass wir die Bedingungen von SAC [*recte*: SAR] akzeptieren. Wir haben die CAP vollständig abgeschafft und arbeiten nun wie alle anderen Schulen nach den Zulassungsbedingungen. Damit ist unser Antrag auf Wiederaufnahme dieses Dossiers hinfällig. Besten Dank.»

Aufgrund dieser Äusserung der SBS war es auch nicht mehr erforderlich, dass der SAR der SBS die im Gesprächsprotokoll vom 9. September 2025 in Aussicht gestellten Hinweise zum Verfahren zur Überprüfung eines allfälligen neuen Zulassungsreglements mitteilte.

5. Auflagenüberprüfung zu Verfügung vom 20. Juni 2025

Im Hinblick auf die Überprüfung der mit Verfügung vom 20. Juni 2025 erlassenen Auflagen führte die Geschäftsstelle des SAR die erforderlichen Abklärungen durch und prüfte die von der SBS eingereichten Unterlagen.

Im Rahmen der Auflagenüberprüfung hatte die SBS dem SAR am 16. September 2025 eine Übersicht der neu zugelassenen Studierenden zugestellt. Da die eingereichten Angaben keine vertiefte Prüfung der Zulassungspraxis ermöglichten, verlangte der SAR mit Schreiben vom 19. Dezember 2025 zusätzlich eine Stichprobe von sieben vollständigen Zulassungsdossiers. Die entsprechenden Unterlagen wurden nach Abschluss einer Vereinbarung über den Schutz personenbezogener Daten am 17. Februar 2026 eingereicht.

Die Prüfung der Dossiers ergab, dass drei Studierende für das Herbstsemester 2025 im Rahmen des Career Advancement Program (CAP) zugelassen worden waren. Die SBS erklärte hierzu, dass die betreffenden Zulassungen bereits erfolgt seien, bevor der Beschluss des SAR vom 20. Juni 2025 vorlag.

6. Hinweise auf neues Zulassungsregime «Professional Foundation Program»

Im Zuge der abschliessenden Überprüfungen zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Schweizerischen Akkreditierungsrats stellte die Geschäftsstelle fest, dass die SBS auf ihrer Website ein «Professional Foundation Program» (PFP) anbietet (<https://sbs.barcelona/professional-foundation-program/>). Dieses wird gemäss Webseite als Voraussetzung für die Zulassung zum BSc in Business Administration in der Schweiz angeboten, wie sich aus dem unter dem folgenden Link ersichtlichen Reiter «Admission» (Zulassung) unter dem Kapitel «Program Details» ergibt: <https://www.sbs.edu/programs/bachelor-programs/bachelor-of-science-in-business-administration-bsc/>.

Gemäss den veröffentlichten Informationen richtet sich dieses Angebot an Personen, die die Voraussetzung von 200 Arbeitstagen Berufserfahrung nicht erfüllen. Zu diesem Programm wurden dem SAR keine Unterlagen eingereicht.

7. Abschluss der Sachverhaltserhebungen

Mit Schreiben vom 29. Mai 2026, übermittelt per E-Mail, fragte die Geschäftsstelle des SAR bei der SBS nach, ob noch weitere Unterlagen bis zu der in der Verfügung vom 20. Juni 2025 angesetzten Frist bis zum 19. Juni 2026 zu erwarten seien. Sie bat die SBS zu Planungszwecken, idealerweise bis zum 4. Juni 2026 mitzuteilen, ob diese noch weitere

Unterlagen nachreichen wolle. Ansonsten sei geplant, das Geschäft am 19. Juni 2026 dem SAR zu unterbreiten. Die SBS antwortete per E-Mail am 30. Mai 2026, dass keine weiteren Eingaben mehr geplant seien, womit der SAR das Geschäft als beschlussreif für die Sitzung vom 19. Juni 2026 traktandierte.

III. Erwägungen

Der SAR nimmt zur Kenntnis, dass die Überprüfung der verlangten Stichprobe von Zulassungsdossiers (Dispositivziffer 2.2 der Verfügung vom 20. Juni 2025) ergeben hat, dass drei Studierende für das Herbstsemester 2025 im Rahmen des Career CAP zugelassen wurden. Der Akkreditierungsrat berücksichtigte dabei die Erklärung der SBS, dass diese Zulassungen bereits erfolgt waren, bevor der Beschluss des SAR vom 20. Juni 2025 vorlag, weshalb auf dieser Basis keine Korrekturmassnahmen ergriffen werden müssen.

Die Feststellungen zum erneut angebotenen PFP sind jedoch von besonderer Relevanz. Gemäss den öffentlich zugänglichen Informationen richtet sich dieses Programm an Personen, welche die Voraussetzung von 200 Arbeitstagen Berufserfahrung nicht erfüllen, und kombiniert während zehn Monaten beziehungsweise zwei Semestern mit einer praktischen Tätigkeit in einem Unternehmen mit einer vorbereitenden Ausbildung. Der SAR stellt fest, dass dieses Programm funktional wesentliche Merkmale des zuvor beanstandeten CAP aufzuweisen scheint und offensichtlich denselben Personenkreis adressiert.

Die SBS hatte den SAR mit Schreiben vom 10. November 2025 ausdrücklich darüber informiert, dass das CAP vollständig abgeschafft wurde und die SBS nun «wie alle anderen Schulen nach den Zulassungsbedingungen» des HFKG und der Zulassungsverordnung FH arbeiten würde. Gleichzeitig wurden dem SAR weder die Entwicklung noch die Einführung eines alternativen Programms angezeigt, obwohl die SBS am 9. September 2025 ausdrücklich mündlich als auch per Protokoll darauf hingewiesen worden war, dass die Entwicklung eines Ersatzprogramms zwar grundsätzlich möglich sei, ein solches Programm jedoch dem SAR zur Prüfung zu unterbreiten oder spätestens im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens transparent offenzulegen sei. Die Notwendigkeit der vorgängigen Prüfung und Genehmigung der Zulassungsbedingungen ergibt sich im Übrigen aus den bereits zitierten Bestimmungen des HFKG und der Zulassungsverordnung FH sowie dem gemäss HFKG vorgesehenen Akkreditierungsregime, das auch die Prüfung der Zulassungsbedingungen umfasst (Art. 30 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 HFKG).

Der SAR stellt fest, dass die SBS entgegen den gesetzlichen Vorgaben und mehrmaligen eigenen, teils schriftlich dem SAR gegebenen Zusicherungen mit dem PFP ein Angebot

eingeführt bzw. weitergeführt zu haben scheint, das sich an Personen richtet, die die geltenden Zulassungsvoraussetzungen von Art. 25 Abs. 2 lit. b HFKG und Art. 7 Abs. 2 Zulassungsverordnung FH nicht erfüllen. Dieses PFP wurde dem SAR vorgängig nicht zur Prüfung vorgelegt und die SBS stellt dem SAR auch keine entsprechenden Anträge.

Eine Anwendung des PFP ohne vorgängige Prüfung und Genehmigung durch den SAR widerspräche nicht nur dem anwendbaren Recht, sondern ebenso den gegenüber dem SAR abgegebenen Zusicherungen. Dieses Vorgehen ist umso schwerwiegender, da die SBS dem SAR mitteilte, dass das CAP vollständig abgeschafft wurde und die Institution sich nun vollständig an die geltenden Zulassungsbestimmungen halten würde. Nach Auffassung des Akkreditierungsrats durfte der SAR unter diesen Umständen davon ausgehen, dass keine alternativen Zulassungswege mehr bestehen, welche Personen ohne die vorgeschriebene Berufserfahrung den Zugang zu den Studiengängen ermöglichen. Die nachträgliche Indikation, dass die SBS das PFP anzubieten scheint, steht in einem erheblichen Widerspruch zu den gegenüber dem SAR gemachten Angaben. In jedem Fall fehlt nicht nur der positive Nachweis der Einhaltung der massgeblichen Zulassungsbedingungen durch die SBS, sondern es entsteht der Eindruck, dass ein weiteres, gleichartiges Zulassungsregime zur Anwendung gelangt, welches ohne die nötige Prüfung und Genehmigung nicht zulässig ist.

Der Akkreditierungsrat gelangt deshalb zum Schluss, dass die SBS die Erfüllung der Auflagen und namentlich der Dispositivziffern 2.1 und 2.2 der Verfügung des SAR vom 20. Juni 2025 nicht in der erforderlichen Weise nachgewiesen hat. Der Akkreditierungsrat wertet das Verhalten der SBS als schwerwiegende Missachtung der ihr im Rahmen der Auflagenüberprüfung erteilten Vorgaben sowie der aus dem Akkreditierungsrecht resultierenden Mitwirkungs- und Informationspflichten.

Unter Berücksichtigung der wiederholten Unklarheiten sowie der festgestellten Abweichungen zwischen den gegenüber dem SAR gemachten Angaben und der tatsächlich festgestellten Praxis erachtet der Akkreditierungsrat die bisherige Zusammenarbeit als erheblich belastet.

Gleichzeitig gilt es, bei der Wahl der Reaktion auf den festgestellten Missstand die Tatsache einzubeziehen, dass die aktuelle Akkreditierungsperiode der SBS am 23. September 2028 ausläuft und ein allfälliges Verfahren auf Reakkreditierung bereits im Herbst 2026 aufgenommen wird. Unter diesen Voraussetzungen erscheint es trotz der Rechtsverstösse sowie der fehlenden Mitwirkung der SBS als unverhältnismässig, die Akkreditierung im jetzigen Zeitpunkt zu entziehen – dies, obgleich die Zulassungsvoraussetzungen zu den verschiedenen

Hochschultypen zum Kern des schweizerischen Hochschulraums und der vorgesehenen Typologie gehören und damit von fundamentaler Bedeutung sind.

Gleichzeitig kann der SAR der SBS für den Rest der aktuellen Akkreditierungsperiode keine Ausnahmen vom Gesetz gewähren, ohne gegen seine gesetzliche Rolle als Akkreditierungs- und Aufsichtsinstanz zu verstossen. Entsprechend ist die SBS vorliegend daran zu erinnern, dass es ihr nicht erlaubt ist, unter den aktuellen Umständen Zulassungen zur ersten Studienstufe unter dem CAP oder unter dem PFP zu praktizieren. Diese Zulassungen sind fortan für den Rest der laufenden Akkreditierungsperiode durch Einreichung von Studierendendossiers durch den SAR zu überprüfen. Stellt sich heraus, dass die SBS Studierende in Missachtung der gesetzlichen Vorgaben zulässt, oder dass sie namentlich ein nicht vorgängig geprüftes und freigegebenes Aufnahmeprogramm praktiziert (CAP, PFP oder andere), sieht sich der SAR verpflichtet, trotz bald auslaufender Akkreditierungsperiode den Widerruf der institutionellen Akkreditierung auszusprechen. Die Zulassung zur ersten Studienstufe wird ferner im Rahmen eines Verfahrens auf Reakkreditierung besonders gründlich zu prüfen sein, um zu verhindern, dass eine Nichteinhaltung der Zulassungserfordernisse sich über mehrere Akkreditierungsperioden hinzieht. Diesbezüglich ist der SAR nicht gewillt, eine derart gewichtige Nichteinhaltung der rechtlichen Vorgaben über eine weitere Akkreditierungsperiode hinzunehmen.

Aufgrund der flagranten Missachtung der gesetzlichen Vorgaben und der fortgeschrittenen Zeit ist der Akkreditierungsrat ferner der Auffassung, dass Anordnungen und Verpflichtungen gegenüber der SBS in besonderer Weise abgesichert werden müssen, um deren wirksame Umsetzung sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund erscheint es gerechtfertigt, Anordnungen des Akkreditierungsrats unter Androhung von Straffolgen nach Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) zu erlassen.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

Der Rat stellt fest:

1. Es ist der SBS verboten, Studierende mangels Konformität mit Art. 25 Abs. 1 lit. b HFKG und Art. 7 Akkreditierungsverordnung FH unter dem bisher praktizierten Career Advancement Program (CAP) zum Bachelorstudium zuzulassen.
2. Es ist der SBS verboten, alternative Zulassungsregeln für die Zulassung von Studierenden mit gymnasialer Maturität oder ausländischen Äquivalenten zur ersten Studienstufe anzuwenden, ohne dass diese vorgängig durch den Rat auf Konformität mit Art. 25 Abs. 1 lit. b HFKG und Art. 7 Akkreditierungsverordnung FH geprüft und explizit vorgängig genehmigt worden sind. Namentlich sind Aufnahmen unter dem auf der Webseite der SBS aufgeführten Professional Foundation Program (PFP) oder äquivalenten Zulassungsregeln bis zur Prüfung und Genehmigung durch den Rat verboten.
3. Es steht der SBS frei, dem SAR ein allfälliges Folgeregime zum CAP zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

Der Rat ordnet an:

4. Die SBS ist verpflichtet, bis zum 15. September 2026 eine Liste derjenigen Studierenden einzureichen, die zum Bachelorstudium mit Studienbeginn 2026/2027 zugelassen wurden, inklusive der jeweiligen Zulassungsunterlagen.
5. Diese Verpflichtung gilt ebenso für die Folgejahre unter der aktuellen Akkreditierungsperiode, die entsprechende Frist läuft bis zum 15. September 2027 für die Zulassung zum Bachelorstudium mit Studienbeginn 2027/2028 und zum 15. September 2028 für die Zulassung zum Bachelorstudium mit Studienbeginn 2028/2029.
6. Die Verbote von Ziff. 1 und 2 sowie die Verpflichtungen gemäss Ziff. 4 und 5 oben werden mit der Strafandrohung der Busse gemäss Art. 292 StGB versehen. Die Strafandrohung gilt für die Mitglieder der Geschäftsführung der SBS.
7. Die Kosten für das Verfahren und die bisherige und zukünftige Überprüfung werden der SBS mit separater Gebührenverfügungen auferlegt.

Bern, 19. Juni 2026

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrates

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Hodel', written in a cursive style.

Dr. Markus Hodel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden.